

# **S A T Z U N G**

## **zur Übertragung der Abgabensatzungshoheit für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tangstedt auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 31 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HSE und der Gemeinde Tangstedt vom 15.07.2015 zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Träger der Aufgabe**

Die Gemeinde Tangstedt ist gemäß § 30 LWG abwasserbeseitigungspflichtig und in ihrem Gemeindegebiet für die Beseitigung des Abwassers zuständig. Die hoheitlichen Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Satzungshoheit sind durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die HSE übertragen worden.

### **§ 2 Übertragung der Abgabensatzungshoheit**

Die Gemeinde Tangstedt überträgt mit Wirkung zum 01.01.2016 die Abgabensatzungshoheit für die Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet auf die HSE. Die HSE ist damit berechtigt, Abgabensatzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

### **§ 3 Befristung**

Die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die HSE für die Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung endet mit Ablauf der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.07.2015.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Tangstedt, den 23.06.2016

(L. S.)

Norman Hübener  
(Bürgermeister)